

Vierte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 26. Februar 2025

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 13. November 2024 (AmBek. UP Nr. 4/2025 S. 97), am 25. Februar 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 1. März 2017 (AmBek. UP Nr. 11/2017 S. 338), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2024 (AmBek. UP Nr. 19/2024 S. 859), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Buchstabe E werden die Zeilen:

”

I. Pflichtmodule (48 LP)	
Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft (Grundlagen I)	9
Bildungsprozesse in modernen Gesellschaften (Grundlagen IV)	9
Schwerpunkt Kindheit und Jugend (Profilierung I)	9
Schwerpunkt Bildung und Teilhabe Erwachsener (Profilierung II)	9
Gesellschaftliche Dimensionen von Bildung (Vertiefung II)	12

“

durch folgende Zeilen ersetzt:

”

I. Pflichtmodule (30 LP)	
Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	9
Gesellschaftliche Dimensionen von Bildung	6
Historische Dimensionen von Bildung	6
Berufsorientierung und professionelles Handeln (Zweifach)	9
II. Wahlpflichtmodule (18 LP)	
Es sind 3 Module á 6 LP zu belegen.	
Psychologie des Lernens	6
Kindheit und Jugend	6
Digitale Bildung	6
Organisationsentwicklung und Beratung im schulischen und außerschulischen Bereich	6

“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 4. April 2025.

2. Anhang 1: Empfohlene Studienverlaufspläne. Variante 5 mit Erziehungswissenschaft als Ergänzungsfach wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

3. In Anhang 2: Modulkatalog Buchstaben g) werden die Zeilen:

”

ERZ-B2-G1	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft (Grundlagen I)	9	PM	Siehe MK HWF
ERZ-B2-SOZ	Bildungsprozesse in modernen Gesellschaften (Grundlagen IV)	9	PM	Siehe MK HWF
ERZ-B2-P1	Schwerpunkt Kindheit und Jugend (Profilierung I)	9	PM	Siehe MK HWF
ERZ-B2-P2	Schwerpunkt Bildung und Teilhabe Erwachsener (Profilierung II)	9	PM	Siehe MK HWF
ERZ-B2-V2	Gesellschaftliche Dimensionen von Bildung (Vertiefung II)	12	PM	Siehe MK HWF

“

durch folgende Zeilen ersetzt:

”

ERZ-B2-010	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	9	PM	siehe MK HWF
ERZ-B2-012	Gesellschaftliche Dimensionen von Bildung	6	PM	siehe MK HWF
ERZ-B2-013	Historische Dimensionen von Bildung	6	PM	siehe MK HWF
ERZ-B2-016	Psychologie des Lernens	6	WPM	siehe MK HWF
ERZ-B2-017	Kindheit und Jugend	6	WPM	siehe MK HWF
ERZ-B2-018	Digitale Bildung	6	WPM	siehe MK HWF
ERZ-B2-019	Organisationsentwicklung und Beratung im schulischen und außerschulischen Bereich	6	WPM	siehe MK HWF
ERZ-B2-020	Berufsorientierung und professionelles Handeln (Zweifach)	9	PM	siehe MK HWF

“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen.

(2) Studierende, die das das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft vor dem Inkrafttreten nach Absatz 1 bereits erfolgreich abgeschlossen haben, bleiben von Art. 1 unberührt. Studierende, die das Ergänzungsfaches Erziehungswissenschaft vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits begonnen haben, müssen das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft innerhalb von vier Semestern ab Inkrafttreten nach den Bestimmungen vor dem Inkrafttreten abschließen; entsprechende Prüfungsvorgänge zum Abschluss des Ergänzungsfaches müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende, die das Ergänzungsfach bereits nach den Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hatten, das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft nach den Bestimmungen des Art. 1 statt nach den Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung absolvieren. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O überführt.

Artikel 3

Die Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

Anlage

Variante 5 mit Erziehungswissenschaft als Ergänzungsfach

Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester						Σ LP
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	5. WiSe	6. SoSe	
A) Basisstudium Soziologie (48 LP)								
Pflichtmodule (42 LP)								
BBMSOZ110	Einführung in die Soziologische Theorie	6						6
BBMSOZ210	Einführung in die Geschlechtersozio­logie		6					6
BBMSOZ310	Einführung in die Organisations- und Verwal­tingssoziologie			6				6
BBMSOZ510	Einführung in die Sozialstrukturanalyse		6					6
BBMSOZ910	Grundlegende Methoden der empirischen Sozi­alforschung	6						6
BVMSOZ110	Klassische und zeitgenössische soziologische Theorie		6					6
BVMSOZ910	Multivariate Datenanalyseverfahren				6			6
Wahlpflichtmodule (6 LP) Es ist ein Module im Umfang von 6 LP zu wählen.								
BBMSOZ600	Weiterführende Methoden der quantitativen So­zialsforschung				<6>	<6>		6
BBMSOZ700	Weiterführende Methoden der qualitativen Sozi­alforschung				<6>	<6>		6
B) Vertiefungsstudium Soziologie (36 LP)								
Wahlpflichtmodule (36 LP) Es sind sechs Module im Umfang von 36 LP zu belegen.								
BVMSOZ210	Geschlecht und Gesellschaft			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMSOZ310	Organization Studies			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMSOZ420	Soziale Ungleichheit, Gender, Mobilität			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMSOZ510	Sozialstrukturen im Wandel			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMSOZ620	Bildungsforschung					<6>		6
BVMSOZ710	Soziale Strukturen und soziale Prozesse			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMSOZ610	Politische Soziologie			<6>	<6>	<6>	<6>	6
BVMSOZ900	Spezialisierungsmodul					<6>	<6>	6
BVMSOZ110	Sozialpsychologie				<6>		<6>	6
C) Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft (48 LP)								
Pflichtmodule (30 LP)								
ERZ-B2-010	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissen­schaft	9						9
ERZ-B2-020	Berufsorientierung und professionelles Handeln (Zweifach)		9					9
ERZ-B2-012	Gesellschaftliche Dimensionen von Bildung			6				6
ERZ-B2-013	Historische Dimensionen von Bildung			3	3			6
Wahlpflichtmodule (18 LP) Es sind 3 Module á 6 LP zu belegen.								
ERZ-B2-016	Psychologie des Lernens					<6>		6
ERZ-B2-017	Kindheit und Jugend				<3>	<3>		6
ERZ-B2-018	Digitale Bildung				<3>	<3>		6
ERZ-B2-019	Organisationsentwicklung und Beratung im schulischen und außerschulischen Bereich				<3>	<3>		6

D) Schlüsselkompetenzen (30 LP)								
Akademische Grundkompetenzen (12 LP) (Pflichtmodule)								
BSKSOZ110	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben (inkl. Selbstreflexion und Planung)	6						6
BSKMET210	Einführung in die computergestützte Datenanalyse				6			6
Berufsfeldspezifische Kompetenzen (18 LP)								
Fachintegratives Praktikum (6/12 LP) Studierende müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens 6 LP absolvieren. Es besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Praxisphase (bis max. 12 LP). Näheres hierzu regeln die Praktikumsmodule im Modulkatalog (Anhang 2).								
BSKSOZ310	Praktikumsmodul I (6 LP)					<6>		6
BSKSOZ320	Praktikumsmodul II (6 LP)					<6>		6
BSKSOZ330	Praktikumsmodul III (12 LP)					<12>		12
Studiumplus (6/12 LP) In Abhängigkeit vom Umfang des absolvierten Praktikums oder der absolvierten Praktika müssen Studierende entweder ein Modul im Umfang von 6 LP oder zwei Module im Umfang von 12 LP aus dem Angebot von Studiumplus belegen. ¹								
Empfohlen werden die folgenden Module: „Fremdsprachen I“ bzw. „Fremdsprachen II“ und „Digitale Informationsverarbeitung, Gestaltung und Visualisierung“.				6				6
E) Abschlussmodul und Bachelorarbeit (18 LP)								
BKOSOZ110	Bachelor-Kolloquium						6	6
	Bachelorarbeit						12	12
Summe LP		27	27	33	33	30	30	180

¹ Entscheidet sich eine Studierende/ein Studierender beispielsweise dafür, lediglich das Praktikumsmodul I (6 LP) zu belegen, sind aus dem Angebot von Studiumplus zwei Module im Umfang von insgesamt 12 LP zu absolvieren. Umgekehrt müssen Studierende, die sich für eine längere Praxisphase entscheiden (d.h. Praktikumsmodul I und II oder Praktikumsmodul III wählen), ein Modul im Umfang von 6 LP aus dem Angebot von Studiumplus belegen.